

## S a t z u n g

über die Festlegung der Schulbezirke  
für die Schulen in der  
Trägerschaft der Gemeinde Emsbühren

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Emsbühren am 17.12.1997 folgende Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Emsbühren beschlossen:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es sei ihr/ihm durch die zuständige Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für ihr/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

### § 2

#### Schulbezirk Primarbereich

##### 1. Grundschule Emsbühren

Der Schulbezirk für die Grundschule Emsbühren umfasst die Ortsteile Ahlde, Berge und Emsbühren (außer den Straßen: Lindenweg, Weidenstraße, Am Santenkamp 1-15, Richthofstr. 43-47 und Dahlenstr. 20-30) sowie das Gebiet der Gemeinde Engden / Drievorden.

##### 2. Grundschule Leschede

Der Schulbezirk für die Grundschule Leschede umfasst die Ortsteile Elbergen, Emsbühren (nur die Straßen: Lindenweg, Weidenstraße, Am Santenkamp 1-15, Richthofstr. 43-47 und Dahlenstr. 20-30) Leschede, Listrup, Mehringen und Gleesen (Helschen, Hessele, Moorlage und Feriengebiet Gleesen).

Die Ortschaft Gleesen gehört nicht zum Schulbezirk der Grundschule Leschede. Dieses Gebiet ist dem Schulbezirk der Stadt Lingen (Stadtteil Bramsche) zugeordnet.

**§ 3**

**Schulbezirk der Sekundarstufe I**

Zum Schulbezirk der Orientierungsstufe, der Hauptschule und der Realschule Emsbüren gehört das Gebiet der Gemeinde Emsbüren sowie das Gebiet der Gemeinde Engden / Drievoorden.

**§ 4**

**Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen. Dieses gilt auch für deren Geschwister, die gleichzeitig den Primarbereich besuchen.

**§ 5**

Bisher gültige verwaltungsinterne Regelungen bzw. Beschlüsse treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, den 18.12.1997

(Verst)  
Bürgermeister

